

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Gemeinde Hambühren

Aufgrund des § 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausleihe

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Bücher und andere Medien können in der Gemeindebücherei kostenlos genutzt werden. | |
| (2) Für die Entleiherung von Medien wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Hierüber wird ein Leserausweis ausgestellt. | |
| 1. Die Gebühr für Erwachsene beträgt | 10,00 €/Jahr. |
| 2. Die Gebühr für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte ab 50 % beträgt | 5,00 €/Jahr. |
| 3. Die Gebühr für Familien beträgt | 15,00 €/Jahr. |
| 4. Die Gebühr für einen Monatsausweis beträgt im ersten Monat | 2,50 €, |
| für jeden weiteren Monat | 1,00 €, |
| (3) Die Gebühr für die Vorbestellung von Medien beträgt je Einzelbestellung | 0,25 €. |
| (4) Für die Fernleihe werden erhoben je Bestellung | 1,55 €. |
| (5) Für die Benutzung des Internetzuganges beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde | 1,00 €. |
| (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist je angefangene Woche und Medium zu entrichten. | 0,50 € |
| (7) Für eine schriftliche Mahnung werden erhoben | 1,55 € |
| (8) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder eines stark beschädigten Benutzerausweises beträgt | 2,50 € |

§ 3 Schadenersatz

Bei Verlust von Medien sind die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet, bei unter 18jährigen die oder der gesetzliche Vertreter.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld nach § 2 (2) entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld fällig. Nach § 2 Abs. 3 – 8 entsteht die Gebührenschuld mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenschuld gegenüber der Entleiherin oder dem Entleiher fällig, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Sonstige Auslagen

- (1) Auslagen, soweit sie nicht in den Gebühren enthalten sind, sind gesondert zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung

entsprechend.

- (2) Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen werden nach dieser Gebührensatzung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 16.12.2003 wird aufgehoben.

Hambühren, 27.03.2007

Harries
Bürgermeister